

Für das Nachschlagewerk!

2515 097

- 20

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 222

Rechtssatz: Die Auslegung des Berufungsgerichts, daß für die Zubilligung eines Entschädigungsanspruchs nach dem US-Entschädigungsgesetz eine nur mündlich dem Verfolgten gemachte Eröffnung auf Grund der Vorschriften der württemberg-badischen VO Nr. 1079 nicht ausreicht, kann im Revisionsrechtszuge nicht nachgeprüft werden.

Gesetz: BEG § 6

Rechtssatz: Behauptet ein Verfolgter nur infolge Zwangs Mitglied der NSDAP geworden zu sein, so hat er hierfür die Beweislast.

Gesetz: ZPO § 554; BEG § 209

Rechtssatz: Eine Rüge wegen Nichtvernehmung von Zeugen ist grundsätzlich nur erheblich, wenn im einzelnen angegeben wird, welche genau zu bezeichnende Tatsache von entscheidungserheblicher Bedeutung von dem betreffenden Zeugen zu bekunden gewesen wäre und, soweit Erklärungen dieses Zeugen aus einem anderen Verfahren verwendet worden sind, aus welchen Gründen dies nicht hätte geschehen dürfen.

Aktenzeichen: IV ZR 301/57

Urteil des BGH vom 23. April 1958

OLG Stuttgart

11

IV ZR 301/57
(ECR 774)
Verkündet

am 23. April 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Herbert F. in B. , B. str. ,
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt in -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für Wiedergutmachung in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. April 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher, der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Dr.v.Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
2. August 1957 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision
hat der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Ver-
fahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Recht wegen

hp

- 2 -

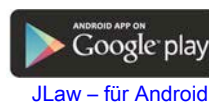
Tatbestand:

Der im Jahre 1911 geborene Kläger behauptet, aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden zu sein und hierdurch Schaden an Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen, durch Kosten und im beruflichen Fortkommen erlitten zu haben. Er legte im Jahre 1938 sein Examen als Gerichtsassessor ab und wurde im Jahre 1941 als Rechtsanwalt zugelassen. Seit dem 1. Februar 1940 gehörte er der NSDAP an. Aus dieser wurde er am 16. Oktober 1943 ausgeschlossen.

Der Kläger gibt an, er habe sich bereits als Student im Frühjahr 1933 mißfällig über den Boykott jüdischer Warenhäuser geäußert und sei deshalb von Angehörigen der SA blutig geschlagen und 16 Tage in einem Arbeitslager inhaftiert worden. Später habe er sich bei Sammlungen der Partei ablehnend verhalten. Im Dezember 1939 sei er wegen staatsfeindlicher Äußerungen verhaftet, im Januar 1940 aber wieder freigelassen worden, nachdem er sich bereit erklärt habe, in die Partei einzutreten. Im Februar 1940 sei er zur Wehrmacht eingezogen worden, habe aber im August 1940 bereits Urlaub erhalten und sei im März 1941 uk-gestellt worden. Infolge der Denunzierung eines Untermieters, der SD-Spitzel gewesen sei, sei seine Uk-Stellung im Herbst 1941 widerrufen worden, obwohl er wegen eines bereits im Jahre 1940 festgestellten Herzfehlers nur gVH gewesen sei, Nach Absolvierung eines Beamtenlehrgangs sei er zum Kriegsverwaltungsinspektor ernannt worden. Im August 1943 sei er wegen staatsfeindlicher Äußerungen und Verbreitung von Feindmeldungen verhaftet und ein Vertretungsverbot über ihn verhängt worden. Nach vorübergehender Freilassung sei er dann von einem Feldkriegsgericht wegen Zersetzung der Wehrkraft und Abhörung von Feindnachricht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten zum Tode und 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Das Urteil sei jedoch vom Gerichtsherrn nicht bestätigt worden; er sei vielmehr, nachdem seine Ernennung zum Kriegsverwaltungsinspektor widerrufen worden sei, von dem Zentralgericht des Heeres anfangs 1944 zu einem Jahr und, da auch dieses Urteil nicht bestätigt worden sei, in einem späteren Verfahren zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Im Herbst 1944 sei er aus der Haft entlassen und zu einem Infanterieersatzbataillon für eine Abstellung zu einer Strafkompagnie versetzt worden, sei jedoch als Schütze bei seiner früheren Dienststelle in Stuttgart verwendet worden. Während seiner Haft seien eine Reihe von Kleidungsstücken und Wertgegenständen, deren Rücksendung nach Hause ihm untersagt worden sei, bei einem Luftangriff vernichtet worden. Für seine Verteidigung vor den Militärgerichten habe er 37.000 RM als Anwaltshonorare, 37.500 RM für Reisen und Interventionen und 27.500 RM für Bestechungsgelder aufgewendet.

Durch seine Haft und das Todesurteil habe er sich eine Herzneurose, eine Angina pectoris und eine vitale Depression zugezogen. Dadurch sei seine Arbeitsfähigkeit zu mehr als 30 %, seit dem 1. Juni 1950 sogar zu 100 % gemindert. Der Kläger war seit Herbst 1945 wieder als Rechtsanwalt zugelassen worden. Er hat eine Feststellung beantragt, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm durch Heilbehandlungen entstandene und noch entstehende Kosten zu ersetzen, ihm für den Gesundheitsschaden eine Kapitalentschädigung und eine Rente ab 1. Mai 1949 zu zahlen, den Wiederbeschaffungswert der zerstörten Sachen, die ihm aus der Verdrängung aus seinem Beruf als Rechtsanwalt erlittenen Schäden und die zu Zwecken seiner Verteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen.

Das beklagte Land hat, nachdem es wegen des Gesundheits-

schadens die Zahlung einer Rente und von Kosten des Heilverfahrens in Aussicht gestellt hatte, dem Kläger durch Bescheid vom 19. Dezember 1950 eine Entschädigung versagt, weil er kein Gegner des Nationalsozialismus, vielmehr sogar Mitglied der NSDAP gewesen sei, ohne die Mitgliedschaft durch Widerstandshandlungen auszugleichen, und weil er unrichtige Angaben über einen Zwang zum Beitritt zur Partei und über sein Einkommen aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt nach der Uk-Stellung gemacht habe, das er mit mindestens monatlich 4.000 RM beziffert habe.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht zunächst durch ein Teilurteil vom 10. Juli 1952 hinsichtlich der Schäden für abhanden gekommene Sachen, im wirtschaftlichen Fortkommen und Verteidigungskosten abgewiesen. Auf die Beschwerde des Klägers hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 27. November 1952 die Entscheidung des Landgerichts hinsichtlich der abhanden gekommenen Sachen aufgehoben, im übrigen aber die Beschwerde zurückgewiesen. Das Landgericht hat die Klage dann abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Entschädigungsansprüche wegen des Gesundheits- und des Eigentumsschadens weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

I. Soweit der Kläger dagegen Bedenken äußert, daß das Berufungsgericht ihm wegen seines Gesundheitsschadens eine Berufung auf die ihm bei der Entschädigungsbehörde gemachte Eröffnung über die Zubilligung einer Entschädigung versagt

hat, ist eine Nachprüfung im Revisionsrechtszug nicht möglich. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach dem damals geltenden US-Entschädigungsgesetz könne eine Rente nur durch einen schriftlichen Feststellungsbescheid der Landesbezirkstelle für Wiedergutmachung zugebilligt werden. Dies ergebe sich aus den Bestimmungen, die im Zeitpunkt der behaupteten Eröffnung im November 1950 im beklagten Land in Geltung gewesen sind, nämlich der VO Nr. 1079 betr. die Zuständigkeit und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 8. Mai 1950. Bei dieser VO handelt es sich jedoch um eine landesrechtliche Bestimmung. Nach § 222 BEG kann die Revision nicht auf die Verletzung landesrechtlicher Vorschriften gestützt werden. Landesrecht sind auch die Verordnungen der Länder der amerikanischen Zone über den Aufbau und die Einrichtung der Entschädigungsbehörden und das Entschädigungsverfahren (so auch Blessin/Wilden S. 902 und van Dam/Loos S. 809 Anm. 3 letzter Satz zu § 222 BEG).

II. Die Revision wendet sich sodann dagegen, daß das Berufungsgericht den Kläger als Mitglied der NSDAP von einer Entschädigung auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz ausgeschlossen hat. Sie meint, die Parteizugehörigkeit könne nicht berücksichtigt werden, weil der Kläger nicht freiwillig Mitglied der NSDAP geworden sei. Die gegenteiligen Feststellungen des Berufungsgerichts beruhten auf Verstößen gegen § 286 ZPO und § 176 BEG.

Diese Rügen sind nicht begründet. Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht verkannt, daß es Fälle gibt, in denen eine Mitgliedschaft bei der NSDAP nicht als eine solche im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG zu werten ist, nämlich wenn die Mitgliedschaft unter Ausschluß der freien Willensbestimmung erworben wurde oder aus Widerstandsgründen (vgl. RZW 55, 249³⁷, 57,

146¹⁸), oder infolge eines auf den Verfolgten ausgeübten Druckes, vorausgesetzt, daß dieser sehr erheblich gewesen ist (vgl. RzW 58, 69²⁴). Das Berufungsgericht hat jedoch die in dieser Hinsicht aufgestellten Behauptungen des Klägers nicht für erwiesen angesehen.

Demgegenüber ist zunächst die Ansicht der Revision fehlsam, eine Entschädigung wegen einer Mitgliedschaft bei der NSDAP könne nur versagt werden, wenn eine positive Feststellung getroffen sei, daß der Beitritt auf einem freiwilligen Entschluß des Verfolgten beruht habe. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG enthält den Grundsatz, daß jedes Mitglied der NSDAP von einer Entschädigung ausgeschlossen ist. Es genügt daher grundsätzlich die Feststellung, daß der Verfolgte Mitglied der NSDAP gewesen ist. Dies ist der Kläger unstreitig durch Abgabe einer Beitrittserklärung und durch Aufnahme in die Partei geworden. Wird nun einer der oben erwähnten Ausnahmefälle behauptet, so muß nach dem für jede Ausnahme von einer Regel geltenden Grundsatz der entsprechende Ausnahmetatbestand erwiesen werden. Dabei unterliegt das hierauf gerichtete Vorbringen gemäß § 286 ZPO der freien Würdigung des Berufungsgerichts, dessen Ausübung im Revisionsrechtszug nur nachprüfbar ist, soweit gegen Denkgesetzes und Erfahrungssätze oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen ist. Derartige Verstöße liegen aber nicht vor.

Das Berufungsgericht hat bei der von ihm vorgenommenen Würdigung die Behauptung des Klägers, er sei der Partei infolge Furcht vor einer Verhaftung durch die Gestapo beigetreten, nicht unberücksichtigt gelassen, sondern sich eingehend mit ihr auseinandergesetzt. Auch eine Mitgliedschaft, die erworben wird, um politischen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, fällt grundsätzlich unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG. Der Lebenslauf des Klägers ist vom Berufungs-

gericht berücksichtigt. § 176 Abs. 2 BEG ist nur anwendbar, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Vortrags des Antragstellers besteht (vgl. hierzu die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 12. Februar 1958 - IV ZR 272/57-). Eine solche Wahrscheinlichkeit hat jedoch das Berufungsgericht verneint u.a. auch weil der Kläger seinen Aufnahmeantrag schon längere Zeit vor dem von ihm behaupteten Zeitpunkt seiner Vernehmung durch die Gestapo gestellt habe. Auch wenn der Kläger, was das Berufungsgericht zu seinen Gunsten annimmt, ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen ist, so schließt dies nicht aus, daß er aus Opportunitätsgründen die Mitgliedschaft erworben hat.

Die Revision rügt weiter die Nichtvernehmung von in den Tatsacheninstanzen "benannten Zeugen" und von 21 namentlich angeführten Zeugen, ohne hierbei im einzelnen anzugeben, welche genau zu bezeichnenden Tatsachen von entscheidungserheblicher Bedeutung von diesen Zeugen zu bekunden gewesen wären und, soweit Erklärungen dieser Zeugen aus anderen Verfahren vom Berufungsgericht verwendet worden sind, aus welchen Gründen das Gericht dieses nicht hat tun dürfen. Eine derartig allgemeine und nicht substantiierte Rüge entspricht nicht den Erfordernissen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO (vgl. Stein/Jonas/Schönke 18. Aufl. Anm. III A 3 b und die hierzu angeführte Rechtsprechung), Im übrigen sind aber, soweit erkennbar, diese Zeugen auch nur für Vorgänge benannt worden, die die vom Berufungsgericht unterstellte Einstellung des Klägers gegen den Nationalsozialismus beweisen sollen, dagegen nicht für Vorgänge, aus denen sich die näheren Umstände des Beitritts des Klägers zur NSDAP ergaben. Ob Erklärungen des Klägers für oder gegen die Richtigkeit von ihm aufgestellter Behauptungen sprechen, unterliegt ausschließlich der im Revisionsrechtszuge nicht nachprüfaren Würdigung des Berufungsgerichts.

III. Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht, wenn es ein Bekämpfen des Nationalsozialismus durch den Kläger verneint hat, diesen Rechtsbegriff verkannt habe. Eine Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, insbesondere kritische oder die nationalsozialistische Methoden ablehnende Äußerungen allein oder das Abhören von Feindnachrichten sind noch kein Bekämpfen. Hierzu gehört vielmehr nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, wie sich aus dem Wort "bekämpft" ergibt, ein aktives Handeln, das darauf gerichtet ist, der nationalsozialistischen Herrschaft Abbruch zu tun, zumindest diese systematisch zu unterhöhlen (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 12. Februar 1958 - IV ZR 258/57 - und die dort aufgeführte Rechtsprechung). Zwar kann die Verurteilung zu einer höheren Strafe, insbesondere zum Tode, und die Begründung des Strafurteils einen gewissen Anhalt für ein derartiges Handeln geben. Das Berufungsgericht hat jedoch dies aus tatsächlichen Gründen verneint. Hierbei hat es eingehend und verfahrensrechtlich einwandfrei das Urteil des Feldkriegsgerichts und dessen Begründung sowie den Vortrag des Klägers geprüft. Seine denkgesetzlich durchaus mögliche Würdigung und seine Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend. Die den Nationalsozialismus ablehnenden Äußerungen, auch wenn sie auf einer politischen Grundhaltung beruhen, brauchen noch kein Bekämpfen des Nationalsozialismus gewesen zu sein, selbst wenn sie zu einer schweren Bestrafung geführt haben; sie können vielmehr, wie dies das Berufungsgericht angenommen hat, nur der Ausdruck einer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus gewesen sein.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 97 ZPO, 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg